

Nr. 81. Verordnung,

die Abänderung der Verordnung zur Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 28. März 1892 betreffend;

vom 15. September 1892.

Im Einverständniß mit dem Kriegs-Ministerium wird hiermit Folgendes verordnet:

Der § 6 der Verordnung, die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich betreffend, vom 28. März 1892 (G. u. V.-Bl. S. 28) wird aufgehoben und durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt:

§ 6. Ferner sind die durch die §§ 105 e Absatz 2, 105 f, 115 a, 120 d, 134 e, 134 f, 134 g, 138, 138 a, 139 139 b der Gewerbeordnung den Ortspolizeibehörden, Polizeibehörden und unteren Verwaltungsbehörden übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten für die Betriebe

der Fortifikation auf Festung Königlein der dortigen Kommandantur, des Korps-Bekleidungsamtes zu Dresden, der Proviandämter, der Garnisonverwaltungen, der Garnisonlazarethe, des Artillerie-Depots,der technischen Institute der Artillerie, des Remonte-Depots Kalkreuth der III. Abtheilung des Kriegs-Ministeriums	} der Intendantur der Armee, der I. Abtheilung B des Kriegs-Ministeriums,
--	---

übertragen.

Die durch die §§ 105 e, 120 d, 134 f, 138 a, 139 der Gewerbeordnung den höheren Verwaltungsbehörden übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten sind für die im vorstehenden Absatz aufgeführten Betriebe dem Kriegs-Ministerium übertragen.

Dresden, den 15. September 1892.

Ministerium des Innern.

v. Meißner.

Gersdorf.